

folge „nicht absehbar“ waren: es ist schwer vorstellbar, daß ein Gericht z. B. eine einstweilige Anordnung mit der Begründung abgelehnt hätte, der Ehemann besitze als einziges pfändbares Vermögenobjekt ein Grundstück und die Durchführung der Versteigerung würde längere Zeit in Anspruch nehmen, als Eheprozeß selbst. Daneben scheint der Beschluß aber auch nicht beachtet zu haben, daß die Vollstreckung des Beschlusses aus § 627 auch noch nach der Rechtskraft des Eheurteils zulässig ist, soweit es sich um den von der Rechtskraft fällig gewordenen Unterhalt handelt¹⁾.

Der Beschluß mag der gutgemeinten Tendenz entsprungen sein, im Interesse der Währungsstabilität den Abfluß von Ostmark in das „Devisenausland“ zu verhindern; ist das der Fall, so hat sie sich auf dem falschen Wege und am falschen Objekt ausgewirkt. Überdies muß der Beschluß den Eindruck erwecken, dem in der Westzone ansässigen Deutschen werde von den Gerichten der Ostzone nicht der ihnen zustehende Rechtsschutz gewährt. Angesichts der Tatsache, daß es gerade die Justiz unserer Zone ist, die den Gedanken der Einheit der deutschen Gerichtsbarkeit am konsequentesten hochhält und in die Tat umsetzt — was sich z. B. in der unbeirrten Gewährung der Rechts- und Vollstreckungshilfe trotz oft nicht vorhandener Gegenseitigkeit zeigt — wäre die Erweckung eines solchen falschen Eindrucks besonders bedauerlich.

Dr. H. Nathan

Strafrecht

§ 1 KWVO.

Umfang des „lebenswichtigen Bedarfs der Bevölkerung“ im Sinne des § 1 Abs. 1 KWVO.

OLG Halle, Urteil vom 23.9.1948 — Ss 163/48.

Durch das angefochtene Urteil ist der Angeklagte wegen vier Wirtschaftsvergehen zu einer Gesamtstrafe von drei Jahren und vier Monaten Gefängnis und zu Geldstrafen von zusammen 10 500 DM verurteilt worden. Ferner ist auf Einziehung des Mehrerlöses im Betrage von 8515,50 DM erkannt worden.

Die Wirtschaftsvergehen sind als Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsverordnung, die Verbrauchsregelungsverordnung und die Preisstrafrechtsverordnung aufgefaßt worden.

Gegen seine Verurteilung hat der Angeklagte form- und fristgerecht Revision eingelegt. Er rügt in der Hauptsache Verletzung materiellen Rechts und führt hierzu folgendes an: Zu Unrecht sei der Erwerb von 10 000 Holzstielen als Verstoß gegen die KWVO angesehen worden. Holzstiele gehörten nicht zum lebenswichtigen Bedarf, außerdem seien die Begriffe des Beiseiteschaffens und der Böswilligkeit verkannt. Wenn er die Holzstiele erworben habe, so sei dies geschehen, weil er mit ihnen unentbehrliche Werkstoffe für seinen lebenswichtigen Geschäftsbetrieb, wie Schrauben, Nägel und Autoglas hätte eintauschen wollen

Nach § 1 KWVO wird bestraft, wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet. Zu Unrecht bezweifelt die Revision, daß Holzstiele zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören. Holzstiele sind sowohl für den Einzelhaushalt der einzelnen Familien wie für zahlreiche Industrierwerke, Handwerksbetriebe und kaufmännische Geschäfte lebenswichtiger Bedarf. Ob sie bezugsbeschränkt sind oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Zu Recht hat der Tatrichter angenommen, daß sie zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören.

Der Angeklagte ist Schmiedemeister, sein Gewerbebetrieb ist Reparatur von Kraftfahrzeugen und Bau von Anhängern. Obwohl er also nicht mit Holzstielen handelte und auch für seinen Betrieb kein Bedarf dafür vorlag, hat er 10 000 Holzstiele erworben, um sie weiter zu vertauschen.

Indem er diese zum lebenswichtigen Bedarf gehörende Ware, die er nicht gebrauchte, erwarb, um sie zu vertauschen, entzog er sie dem ordnungsmäßigen

¹⁾ Vgl. Jonas-Pohle, ZPO §627, Anm. TV Ia und die dort zitierte Rechtsprechung.

Wirtschaftsablauf, in welchem jede Gattung lebenswichtiger Ware entweder an Kaufleute, zu deren Handelsgewerbe der Vertrieb der in Frage kommenden Waregattung gehört, ohne Verstoß gegen Kettenhandelsbestimmungen zum Weiterverkauf abzugeben ist, oder an letzte Verbraucher ohne andere Gegenleistung als Zahlung des Kaufpreises verkauft werden muß. Wird dieser ordnungsgemäße Wirtschaftsablauf nicht innegehalten, so wird die Verknappung, die heute bei allen lebenswichtigen Waren vorhanden ist, noch verstärkt und der Weg der Ware zum letzten Verbraucher durch die Erwerber, die nicht zum Handel mit der Ware volkswirtschaftlich berufen sind und die sie nur als Kompensationswert zum Zwecke von Kompensationsgeschäften erwerben, unendlich verlängert. Lebenswichtige Ware tritt an die Stelle, die das Geld als Zirkulationsmittel einnimmt, wenn ein Schmiedemeister Holzstiele erwirbt, um dafür für seinen Reparaturbetrieb irgendeine notwendige Ware von einem anderen Betrieb einzutauschen, der seinerseits vielleicht wiederum Holzstiele oder eine solche Menge wie 10 000 Stück für sich nicht gebraucht, aber die Holzstiele als Geldersatz benutzen will, um wiederum von einem dritten Betrieb etwas zu erwerben, was er für seinen Betrieb gebraucht. Wenn dann der dritte Betrieb und noch weitere Betriebe, wie es vielfach bei lebenswichtiger Ware vorgekommen ist, die Holzstiele auch wieder als Zirkulationsmittel, als Geldersatz benutzen, kann man sich nicht wundern, wenn die Deckung des Bedarfs lebenswichtiger Ware immer mehr gefährdet wird.

Anmerkung:

Die KWVO ist in der sowjetischen Besatzungszone nicht mehr in Kraft. Trotzdem sind ihre Bestimmungen für die Rechtsprechung dieser Zone weiterhin von Bedeutung, da die Gerichte noch in zahlreichen Fällen Straftaten zu behandeln haben, die vor dem Inkrafttreten der WStVO begangen wurden und auf die deshalb häufig noch die alten Gesetze anzuwenden sind. Doch nicht nur dieser Umstand rechtfertigt den Abdruck der vorstehenden Entscheidung. Wesentlicher an ihr ist, daß sie in dem hier abgedruckten Teil Ausführungen enthält, die auch für die Rechtsprechung nach der WStVO Gültigkeit haben, wenn man ihre Grundlagen analysiert.

Bei der Entscheidung ging es um die Frage, welche Gegenstände unter den Strafschutz des § 1 Abs. 1 der KWVO fallen. In Strafverfahren hat man nicht selten den auch hier von der Revision erhobenen Einwand gehört, gewisse Gegenstände gehörten nicht zum „lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung“ im Sinne des § 1 Abs. 1 KWVO, auf sie bezügliche Handlungen könnten daher auch nicht nach dieser Vorschrift bestraft werden. Derartigen Einwänden von vornherein den Boden zu entziehen und auf der anderen Seite die Gerichte der Notwendigkeit zu entheben, einen lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung praktisch bei allen Dingen, mit denen irgendwelche Geschäfte vorgenommen wurden — gleichsam als notwendiges Attribut all dieser Dinge — annehmen zu müssen, war der Anlaß dafür, daß bei der Schaffung der WStVO davon Abstand genommen wurde, in den entsprechenden Tatbestand des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 dieses oder ein ähnliches Tatbestandsmerkmal aufzunehmen.

Die Feststellung, daß der Begriff des lebenswichtigen Bedarfs der Bevölkerung in der Rechtsprechung eine sehr weite Ausdehnung erfahren hat und daß die Verfasser der WStVO aus der Entwicklung dieser Rechtsprechung eine gewisse Konsequenz gezogen haben, genügt jedoch nicht, um eine weitere verständige Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Hierzu ist es vielmehr erforderlich, zu erkennen, welche wirtschaftlichen Gründe für die Entwicklung der Rechtsprechung zu § 1 Abs. 1 KWVO und für die von dieser Vorschrift abweichende Fassung des neuen Gesetzes maßgeblich waren.

Wenn § 1 Abs. 1 KWVO von Rohstoffen oder Erzeugnissen spricht, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, so ist eine solche Formulierung nur zu verstehen aus der besonderen wirtschaftlichen Situation, die zur Zeit der Schaffung des Gesetzes bestand. Die KWVO wurde am 4. September 1939, also unmittelbar nach Ausbruch des zweiten imperialistischen Krieges,